



Stadtrat am 14.10.2004		öffentlich				
Nr. 10 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/021/2004				
Dez. I	Fachbereich 1: Zentrale Dienste	Datum: 04.10.2004				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

Beratungsgegenstand:
Regelung der Zusammensetzung der Ausschüsse

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

- a) Die Anzahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder beträgt in den einzelnen Ausschüssen:
- je nach Beratung -
- b) Die Anzahl der sachkundigen Bürger bzw. der stellv. sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner bzw. stellv. sachkundigen Einwohner beträgt in den einzelnen Ausschüssen:
- je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:

§ 58 GO

III. Sachverhalt:

Der Rat regelt nach § 58 Abs. 1 GO die Zusammensetzung der Ausschüsse. Diese Vorschrift gilt sowohl für die freiwilligen Ausschüsse, als auch für die Pflichtausschüsse und die Ausschüsse, zu denen der Rat aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Im einzelnen umfasst die Regelungsbefugnis des Rates

- die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger und/oder sachkundige Einwohner einem Ausschuss angehören sollen
- die Regelung der Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter gewählt werden sollen.

Aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht über die Bildung der Ausschüsse kann entnommen werden, welche Ausschüsse in der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdinghausen von Oktober 1999 bis September 2004 gebildet waren. Außerdem sind die Zahl der Mitglieder sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen und Zahl der Ausschussmitglieder ersichtlich.

Die Stärke der Ausschüsse ist grundsätzlich beliebig; sie hängt von der Mehrheitsentscheidung des Rates ab. Es besteht auch keine Verpflichtung, die Ausschussgröße so zu bestimmen, dass alle Fraktionen ein Mitglied stellen können. Um Stimmenmehrheiten bei Abstimmungen leichter zu ermöglichen, empfiehlt es sich, eine ungerade Mitgliederzahl festzulegen.

Nach § 58 Abs. 3 GO können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gemäß § 58 Abs. 4 GO auch volljährige sachkundige Einwohner (d. h. der Betreffende wohnt in der Gemeinde) angehören.

Ob der Rat von der Möglichkeit der Berufung sachkundiger Bürger und/oder sachkundiger Einwohner Gebrauch macht, steht in seinem freien Ermessen.

Fraktionen die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7 GO). Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Unzulässig ist eine Bestellung für den Wahlausschuss und den Umlegungsausschuss.

Als Anlage 2 ist eine vereinfachte Auflistung über die tatsächlichen Ausschussstärken, getrennt nach ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern, dies jeweils unterteilt nach Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Größe des Ausschusses erhöht sich das Sitzungsgeld und ggf. die Verdienstaufschlüsselung bzw. die Fahrtkosten.